

# Kooperationsvertrag

Die Stammvereine

**Turn- und Sportverein Hillerse von 1905 e.V.**

**Spielvereinigung Leiferde von 1921 e.V.**

**Sportvereinigung Volkse-Dalldorf von 1921 e.V**

**und**

**Sportvereinigung Meinersen-Ahnsen-Päse von 1969 e.V.**

vereinbaren die Erweiterung des Jugendfördervereins, in dem die Spieler aus den Jugendspielklassen der A- bis G-Jugend aus den beteiligten Stammvereinen zusammengeführt werden.

Der Verein wird den Namen

**Juniorenförderverein Kickers von 2010 e.V.**

führen.

## **§ 1 Ziele der Zusammenarbeit**

Die erfolgreiche Kooperation der letzten Jahre durch Spielertausch und gemeinsame Nutzung der Sportanlagen in Hillerse, Leiferde, Volkse und Meinersen soll durch die Erweiterung des Juniorenfördervereins bestätigt und gefestigt werden. Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Ziel ist es, allen jugendlichen Fußballern aller Jugendspielklassen A- bis G-Jugend die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihren Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich Fußball zu spielen.

Gleichrangiges Ziel ist es, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften (Leistungssport) langfristig im Bezirk zu etablieren, als auch gleichzeitig in 2. und weiteren unteren Mannschaften auch weniger talentierten aber genauso engagierten Jugendlichen Spielmöglichkeiten auf Kreisebene (Breitensport) zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb findet an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine statt.

Zusätzliches Ziel ist, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren und damit den Jugendlichen Anreize zu schaffen, in ihren Vereinen zu

bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball auf Kreisebene zu erhalten.

## **§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden**

Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Jugendfördervereins verantwortlich durch dessen Vorstand vertreten.

## **§ 3 Leitungsgremium**

- (1) Der Jugendförderverein wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Dem Vorstand des Vereins sollen die Jugendleiter der Fußballabteilung der Stammvereine per Satzung angehören.
- (2) Alle Entscheidungen, die den Jugendförderverein betreffen, benötigen eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Sitz des Vereins und somit Vorstandssitz ist Leiferde.

## **§ 4 Finanzierung / Kassenführung**

- (1) Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden von den beteiligten Stammvereinen getragen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages berechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Spieler aus dem Stammverein zur Gesamtzahl der Spieler des Juniorenfördervereins.

Die konkreten Beiträge werden vom Vorstand mit den beteiligten Stammvereinen jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres in Form eines Haushaltsvoranschlags für das kommende Kalenderjahr vereinbart.

- (2) Der Juniorenförderverein wird von seinen aktiven Mitgliedern, die dem Stammvereinen angehören, keine gesonderten Beiträge einfordern.
- (3) Der Juniorenförderverein führt eine eigene Kasse. Die laufende Liquidität wird von den beteiligten Stammvereinen, nach dem vereinbarten Zahlungsschlüssel, sichergestellt.
- (4) Nach Abschluss der Saison erfolgt die Rechnungslegung bis zum 10.01. des jeweiligen Jahres. Die Kassenprüfung erfolgt durch je einen von den beteiligten Stammvereinen benannten Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand des Juniorenfördervereins oder im Vorstand der Sparte Fußball der beteiligten Stammvereine sein darf.
- (5) Die Mitgliedspflichten der Jugendspieler gegenüber ihren Stammvereinen bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (6) Die Spieler sollen Mitglieder im Stammverein ihres Wohnortes sein.

- (7) Sollte ein Spieler den Juniorenförderverein verlassen, so steht das Recht auf die Entscheidung über die Freigabe dem Stammverein zu. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Spieler einen Vereinswechsel zwischen den Stammvereinen vornehmen möchte. Ein A-Jugend Spieler oder eine Spielerin sollte nach dem Ausscheiden aus dem Juniorenförderverein für mind. 1 Jahr in seinem bisherigen Stammverein weiter Fußball spielen.
- (8) Sollte dem Juniorenförderverein eine Ausbildungsentschädigung oder ähnliches für einen aktiven oder ehemaligen Spieler zustehen, so gibt er diesen Betrag an den entsprechenden Stammverein weiter.

## **§ 5 Trainer / Übungsleiter / Betreuer**

- (1) Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Betreuer bzw. Übungsleiter / Trainer zur Verfügung zu stellen.  
Die Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand mit den Betreuern / Übungsleitern / Trainern vereinbart.
- (2) Die Trainer / Übungsleiter / Betreuer sind verpflichtet, sich gegenseitig, insbesondere an spielfreien Tagen und / oder bei Engpässen im Spielerkreis, weitgehend zu helfen und zu unterstützen.
- (3) Zur Durchführung der Spielserie, des Trainings der Mannschaften usw. werden besondere Vereinbarungen durch das Leitungsgremium getroffen.
- (4) Sämtliche Jugendspieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendspielers im Vordergrund steht. Dieses bedarf immer der Zustimmung beider Trainer. Bei Konflikten entscheidet der sportliche Leiter.

## **§ 6 Spiel- und Trainingsorte**

Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, dem Juniorenförderverein die vereinseigenen bzw. die gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Ausscheiden eines Stammvereines ist durch rechtzeitige Kündigung (durch einen Stammverein oder durch den JFV) bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zum Ende einer Spielserie möglich.

## § 8 Rechtsordnung

Bei etwaigen Differenzen und Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die beteiligten Stammvereine der Entscheidung der Sportgerichtsbarkeit des NFV.

Ort, Datum

Für die Stammvereine:

TSV Hillerse

SV Leiferde

SV Volkse-Dalldorf

SV Meinersen

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

-----

-----

-----

-----

Spartenleiter Fußball

Spartenleiter Fußball

Spartenleiter Fußball

Spartenleiter Fußball

-----

-----

-----

-----

Jugendleiter Fußball

Jugendleiter Fußball

Jugendleiter Fußball

Jugendleiter Fußball

-----

-----

-----

-----

Für den JFV-Kickers von 2010 e.V.:

-----

-----

-----

-----